

# LLOYD FONDS

AKTIENGESELLSCHAFT

## LLOYD FONDS AG HAMBURG

WKN A12UP2 - ISIN DE000A12UP29

**Ordentliche Hauptversammlung 2018**  
**Donnerstag, dem 16. August 2018, 10:00 Uhr (MESZ),**  
**in der Handwerkskammer Hamburg,**  
**Holstenwall 12 in 20355 Hamburg**

### **Schriftlicher Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2017 wurde der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, bis zum 23. Mai 2022 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 4.578.321 neuer, nennwertloser auf Inhaber lautender, Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.578.321,00 zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2017“).

Der Vorstand hatte am 4. Juni 2018 und 14. Juni 2018 – jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats – beschlossen, von der ihm gemäß § 4 der Satzung der Gesellschaft eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 9.156.642,00 um nominal EUR 915.664,00, entsprechend rund 10 % des Grundkapitals, durch Ausgabe von 915.664 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, auf EUR 10.072.306,00 im Wege der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zu erhöhen und das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund der bisherigen Ermächtigung in § 4 der Satzung der Gesellschaft gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss) auszuschließen.

Die neu ausgegebenen Stückaktien sind im Wege eines nicht öffentlichen Angebotes (Privatplatzierung) bei qualifizierten Anlegern sowie der Gesellschaft bekannten Investoren zur Zeichnung platziert worden. Die neuen Aktien wurden am 14. Juni 2018 zu einem Ausgabepreis von EUR 4,20 pro Aktie zugeteilt. Die Platzierung führte zu einem Bruttoerlös der Gesellschaft von insgesamt rund EUR 3,8 Mio. Der Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 aus Sicht des Vorstands günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig auszunutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können und damit kurzfristig den Kapitalbedarf der Gesellschaft zu decken. Der Nettoemissionserlös soll unter anderem genutzt werden, um die Kapitalbasis der Gesellschaft zu stärken und die weitere Entwicklung der Gesellschaft, die die bisher

ausgeübte Tätigkeit um offene und liquide Investments zu erweitern beabsichtigt. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) sowie eine voraussichtlich erforderliche Prospektierung hätten eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse hingegen nicht zugelassen. Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte bestand ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt.

Der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegte Platzierungspreis von EUR 4,20 je Stückaktie enthielt gegenüber dem vom Vorstand ermittelten volumengewichteten Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor der Beschlussfassung am 4. Juni 2018 (einschließlich des Tages der Beschlussfassung) in Höhe von EUR 4,23 einen Abschlag von nur 0,71%. Für die bestehenden Aktionäre ist sichergestellt, dass diese mit Blick auf den liquiden Börsenhandel mit Aktien der Gesellschaft grundsätzlich die Möglichkeit haben, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien nahe am aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war, die nicht zur Zeichnung zugelassen worden sind.

Die neu ausgegebenen Stückaktien sind bereits für das Geschäftsjahr 2017 gewinnbezugsberechtigt. Dieser Rückbezug war im Interesse der Gesellschaft geboten, um die Vermarktung der neu ausgegebenen Stückaktien zu erleichtern, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und einen höheren Platzierungspreis und damit einen höheren Erlös zu erzielen.

Hamburg, im Juli 2018

Der Vorstand